



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 31. März 2014

Öffentliche Beschlüsse

1.1	Satzungen	S. 2
1.1.1	Beschluss über die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin Hier: Fassung 2014 des Satzungstextes und der Gebührentabelle nach Beratung in der AG Kita	S. 2
1.1.2	Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Fontanestadt Neuruppin Hier: Überarbeitete Erstfassung 2014 und Aufhebung der alten Satzung	S. 2
1.1.2.1	Benutzungs- und Entgeltordnung für Sporthallen der Fontanestadt Neuruppin	S. 3
1.1.2.2	Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sportstätten-/ Sportanlagen der Fontanestadt Neuruppin	S. 4
1.1.3	Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin Hier: 3. Änderung (Anpassung an die neue Benutzungs- und Entgeltordnung für Sporthallen der Fontanestadt Neuruppin)	S. 4
1.1.3.1	3. Änderung der Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin	S. 5
1.1.4	Zweitwohnungssteuer Hier: Beschluss der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Zweitwohnungssteuersatzung)	S. 5
1.1.4.1	Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Zweitwohnungssteuersatzung)	S. 5
1.2	Haushalt	S. 10
1.2.1	Gewährung eines jährlichen Zuschusses an die Tourismusforum Neuruppin GmbH Hier: Anpassung des Zuschusses an die gemeinsame Betreibung „Kulturhaus“ und „Kulturkirche“	S. 10
1.2.2	Gesamtabschluss der Fontanestadt Neuruppin Hier: Billigung der Gesamtabchlussrichtlinie und des daraus folgenden Konsolidierungskreises	S. 10
1.3	Gründung einer gemeinsamen Regionalentwicklungsgesellschaft Hier: Finanzierungszeitraum bis 2016	S. 10
1.4	Antrag der Fraktionen zum Haus der Begegnung Hier: Nutzungskonzept	S. 10

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.5	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	S. 10
1.5.1	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 10
1.5.2	Erwerb von Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	S. 11
1.6	Personalangelegenheiten	S. 11
1.6.1	Besetzung der Stelle Amtsleiterin „Referat des Bürgermeisters“ Hier: Abberufung von Frau Michaela Ott als Amtsleiterin „Referat des Bürgermeisters“	S. 11
1.6.2	Besetzung der Stelle Amtsleiter Liegenschaftsamt Hier: Berufung von Herrn Tobias Schäfer zum Amtsleiter für Liegenschaften und Recht	S. 11
1.7	Vergabeangelegenheit Hier: Ersatzneubau Stendenitzbrücke im OT Zermützel	S. 11
1.8	Abschluss eines Vergleiches Hier: Über eine Vielzahl von Forderungen i. H. v. 78.044,48 € zzgl. Säumniszuschläge und Aussetzungszinsen	S. 11
2.	Bekanntmachungen	
2.1	Benutzungs- und Entgeltordnung „Haus der Begegnung“	S. 12
2.1.1	Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung „Haus der Begegnung“	S. 12
2.2	Wahlbekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin	S. 12

Ende des amtlichen Teils

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 31. März 2014

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.1 Beschluss über die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin

**Hier: Fassung 2014 des Satzungstextes und der Gebührentabelle nach Beratung in der AG Kita
Drucksache-Nr.: 2005/10 12. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin (Kitasatzung 2014).

1.1.2 Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Fontanestadt Neuruppin Hier: Überarbeitete Erstfassung 2014 und Aufhebung der alten Satzung Drucksache-Nr.: 2013/43 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für Sporthallen der Fontanestadt Neuruppin.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sportstätten und Sportanlagen der Fontanestadt Neuruppin.

1.1.2.1 Benutzungs- und Entgeltordnung für Sporthallen der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 31. März 2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für Sporthallen der Fontanestadt Neuruppin beschlossen:

1. Nutzung durch Sportvereine und Sportverbände sowie Sportgruppen ohne Vereinszugehörigkeit

- 1.1. Die Fontanestadt Neuruppin als Träger der öffentlichen Sporthallen überlässt diese – außerhalb der Zeiten, zu denen sie für den Schulbetrieb benötigt werden – gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Gruppen sowie vereinsungebundenen Freizeitsportlern (nachfolgend Sportler) ausschließlich zur sportlichen Nutzung für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- 1.2. Über die Nutzungsüberlassung einer Sporthalle an die Sportler wird mittels eines jährlichen Hallennutzungsplanes, der im Vorjahr durch die Fontanestadt Neuruppin im Sachgebiet Kultur und Sport erstellt wird, entschieden. Bei regelmäßiger Nutzung ist ein Antrag zur Nutzung einer Sporteinrichtung durch die Sportler bis zum **15. August des Vorjahres** bei der Fontanestadt Neuruppin zu stellen. Später eingehende Anträge können je nach Verfügbarkeit freier Hallenzeiten berücksichtigt werden. Einmalige Nutzungen können bei freien Kapazitäten mit einer Frist von 2 Wochen beantragt werden. Nutzungsvoraussetzung ist zusätzlich zum Antrag nach 1.2 der Abschluss eines Überlassungsvertrages durch den Verein oder bei nicht vereinsgebundenen Sportlern durch ein bevollmächtigtes Mitglied der Gruppe.
- 1.3. Ein Anspruch der Sportler gegenüber der Fontanestadt Neuruppin zur Nutzungsüberlassung einer Sporthalle besteht nicht.
- 1.4. Die Priorität der Nutzungsüberlassung wird wie folgt vorgenommen:
Priorität 1: Wettkampfbetrieb und Jugendsportförderung,
Priorität 2: Vereinsgebundene Übungs- und Trainingseinheiten,
Priorität 3: Freizeitsport und Sonstiges (z. B. Winterspielplatz, Modellbau).
- 1.5. Die folgenden Sporthallen, die im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin liegen, werden von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst:
 - Sporthalle der Oberschule Alexander-Puschkin
 - Sporthalle der Rosa-Luxemburg-Schule
 - Sporthalle der Grundschule Am Weinberg
 - Sporthalle der Grundschule Wilhelm Gentz
 - Sporthalle der Fontane-Oberschule
 - Sporthalle der Grundschule Karl-Liebkecht
 - Sporthalle des Karl-Friedrich-Schinkel-Gymnasiums
 - Sporthalle der Grundschule Gildenhall

2. Entgelte zur Nutzungsüberlassung durch Sportler

- 2.1. Von den Entgelten befreit sind:

- a) alle eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereine zur Durchführung ihres Trainings- und Pflichtwettkampfbetriebes im Kinder- und Jugendsportbereich. Kinder- und Jugendsport im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung findet im Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres statt. Zum Kinder- und Jugendsportbereich zählen die Gruppen, in denen gleich oder mehr als 50 % Kinder und Jugendliche Sport treiben.
- b) Den Sportlern kann in Ausnahmefällen Entgeltfreiheit oder -ermäßigung eingeräumt werden, wenn seitens der Sportler hierfür außergewöhnliche Gründe, die im ausschließlichen Interesse der Allgemeinheit oder in der Person aller oder einzelner Mitglieder liegen, geltend gemacht werden können.

- 2.2. Für alle sonstigen Sportler werden Entgelte zur Benutzung der Sporthallen nach 1.5. erhoben. Die Entgelte sind je genutzter Sporteinrichtung, Nutzungsumfang und angefangener Stunde fällig und werden halbjährlich im Voraus erhoben:

Jahr	Sport-einrichtung	A (Jugend)	B (Wettkampf), je angefangene Stunde	C (Vereine & Freizeit), je angefangene Stunde
2014	Sporthalle (ganz)	Kostenfrei	4,00 €	8,00 €
ab 2015	Sporthalle (ganz)	Kostenfrei	6,00 €	10,00 €

- 2.3. Das Entgelt für die regelmäßige Nutzung ist halbjährlich im Voraus (15. September für das I. Halbjahr, 15. März für das II. Halbjahr) zur Zahlung fällig, das Entgelt für die einmalige Nutzung ist mit der Anmeldung fällig. Entgelte für nicht genutzte Zeiten werden nicht zurückerstattet.
- 2.4. Die Kündigung der regelmäßigen Nutzung einer Sporteinrichtung hat durch die Sportler bis zum 15. Kalendertag vor Beginn eines Halbjahrs (15. Februar für das II. Halbjahr) schriftlich an die Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin zu erfolgen.

3. Verhalten und Umgang in und mit den Sporthallen

Mit dem Betreten einer Sporthalle der Fontanestadt Neuruppin akzeptieren die Sportler folgende Grundsätze:

- 3.1. Der Sportler akzeptiert in seiner sportlichen Ausübung parteipolitische Neutralität in den Sporthallen der Fontanestadt Neuruppin zu wahren. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz und achtet den sportlichen und regelkonformen Umgang mit seinen Mitspielern.
- 3.2. Der Sportler registriert seine Nutzungszeit im Hallenbuch und hält die vereinbarten Trainings-, Übungs- und Wettkampfzeiten ein.
- 3.3. Die Fontanestadt Neuruppin erwartet von den Sportlern, dass diese die Sporthallen schonend und pfleglich behandeln, sowie Strom und Wasser sparsam verbrauchen. Die Sporteinrichtung ist besenrein zu hinterlassen. Beim Verlassen der Sporthalle sind die Fenster und Türen zu schließen. Werden grobe Ver-

unreinigungen durch die Nutzung eines Sportlers festgestellt, können die tatsächlichen Reinigungskosten gegenüber dem Sportler in Rechnung gestellt werden.

- 3.4. Etwaige Schäden sind umgehend der Fontanestadt Neuruppin, Sachgebiet Kultur und Sport zu melden. Für Beschädigungen haftet der Verursacher. Der Sportler sorgt für die Ausübung seiner Sportaktivität in Sporthallen der Fontanestadt Neuruppin selbstständig für eine Haftpflichtversicherung.
 - 3.5. Alkoholische Getränke und Rauchen sind auf dem gesamten Gelände einer Sporthalle untersagt.
 - 3.6. In den Sporthallen sind Straßenschuhe nicht erlaubt und durch abriebfeste Sportschuhe zu ersetzen.
 - 3.7. Die Sporthalle ist nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt. Die Sportler dürfen ihre Nutzungszeit nicht Dritten überlassen.
 - 3.8. Das Sachgebiet Kultur und Sport kann die Nutzungsüberlassung widerrufen und die sofortige Räumung der Sporthalle veranlassen, wenn:
 - a) den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuwidergehandelt wird,
 - b) besonders ergangene Anordnungen des Sachgebietes Kultur und Sport nicht beachtet werden,
 - c) die Sporthalle nicht für den vereinbarten Zweck genutzt wird,
 - d) das Entgelt nicht termingerecht entrichtet wird.
- In besonders schweren Fällen kann die sofortige Räumung der Sporthalle veranlasst werden.
- 3.9. Mitarbeiter der Fontanestadt Neuruppin, die dienstlich mit der Sporthalle befasst sind, haben das Hausrecht und können einzelne Besucher und Sportler, die gegen Bestimmungen und Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder von Dauer von der Nutzung ausschließen.

4. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 03. April 2014

*Jens-Peter Golde
Bürgermeister*

1.1.2.2 Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sportstätten-/ Sportanlagen der Fontanestadt Neuruppin (Sportstätten/Sportanlagen- gebührensatzung)

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I, Nr. 18), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz 16. Mai 2013 (GVBl. I, Nr. 18), hat die Stadtverordnetenversammlung am 31. März 2014 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sportstätten-/ Sportanlagen der Fontanestadt Neuruppin (Sportstätten/Sportanlagegebührensatzung) vom 17. Dezember 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 09. Januar 2002), beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sportstätten-/ Sportanlagen der Fontanestadt Neuruppin (Sportstätten/Sportanlagegebührensatzung) vom 17. Dezember 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 09. Januar 2002) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Neuruppin, den 03. April 2014

*Golde
Bürgermeister
der Fontanestadt Neuruppin*

1.1.3 Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin Hier: 3. Änderung (Anpassung an die neue Benutzungs- und Entgeltordnung für Sporthallen der Fontanestadt Neuruppin) Drucksache-Nr.: 2008/23 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Änderung der Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin.

1.1.3.1 3. Änderung der Richtlinie zur kommunalen Sport- förderung der Fontanestadt Neuruppin

Die Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin vom 23. Juni 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 16. Juli 2008), zuletzt geändert am 22. Oktober 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 4. November 2009), wird wie folgt erneut geändert:

1. Änderungstexte

1. in Nr. 3.2 wird in Satz 1 nach Wettkampfbetrieb das Wort „extern“ eingefügt.
2. in Nr. 3.3 wird in Satz 2 das Wort „unentgeltlich“ entfernt.

2. Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin tritt zum 01. Juli 2014 in Kraft.

Neuruppin, den 07. April 2014

Golde
Bürgermeister

1.1.4 Zweitwohnungssteuer Hier: Beschluss der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Zweitwohnungssteuersatzung) Drucksache-Nr.: 2009/16 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Zweitwohnungssteuersatzung).

1.1.4.1 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund §§ 3, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetze vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 31. März 2014

folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Fontanestadt Neuruppin erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

- 1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet erhoben.
- 2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Gemeindegebiet der Fontanestadt Neuruppin nach dieser Satzung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung zum Zwecke der persönlichen Lebensführung oder der persönlichen Lebensführung ihrer Familienangehörigen innehat.
- 3) Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.
- 4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten sucht.
- 5) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können und über Fenster verfügen, die eine Wohnfläche von über 23 m² sowie eine Form der Wasserversorgung auf dem Grundstück, auf dem die Wohnung aufsteht, sowie eine Form der Elektroenergieversorgung aufweist.
- 6) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen
 - b. Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft Führenden, dessen eheliche Wohnung oder eingetragene lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, aus hauptberuflichen Gründen, Schul- oder Ausbildungszwecken bewohnt wird.

§ 3

Steuerpflichtige

- 1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet der Fontanestadt Neuruppin eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- 2) Haben mehrere Personen gemeinschaftliche eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- 1) Die Steuer wird nach der lagedifferenzierten Wohnfläche berechnet.
- 2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) in ihrer aktuellen Fassung (aktuell zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung: Fassung vom 25. November 2003 (Bundesgesetzblatt 2003 I S. 2346)). Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten, Flure und überdachte Terrassen.
- 3) Die Lagedifferenzierung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Zonen:
 - Zone 1: Wohnungen auf Grundstücken, die nicht unter die Zonen 2 und 3 fallen (abseits einer Wasserlage sowie normale Stadtlage)
 - Zone 2: Wohnungen auf Grundstücken mit einer Entfernung zum Wasser bis 300 m (wassernahe Lage) und in der Altstadt Neuruppin (Bereich gem. Anlage 1), die nicht unter Zone 3 fallen
 - Zone 3: Wohnungen auf Grundstücken mit direkter Wasserlage bzw. Lage am Wasser (nur getrennt durch Uferstreifen) und Toplage im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin.
- 4) Die Entfernung zum Wasser wird von der Uferkante bis zur Grundstücksgrenze berechnet.
- 5) Zur Toplage im Stadtgebiet gem. Abs. 3 (Zone 3) gehören die Wohnungen mit der postalischen Anschrift Karl-Marx-Straße sowie in den Wohngebieten in der „Fehrbelliner Vorstadt“ (Bereich gem. Anlage 2).

§ 5 Steuersatz

Die Steuersätze betragen:

- 1) in der Ortslage Neuruppin (Stadtgebiet)
 - a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten

Zone 1	5,00 €/m ²
Zone 2	7,00 €/m ²
Zone 3	9,00 €/m ²
 - b) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können, also in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und Lauben

Zone 1	3,35 €/m ²
Zone 2	4,70 €/m ²
Zone 3	6,00 €/m ² .

- 2) in den Ortsteilen der Fontanestadt Neuruppin (dörfliche Lage)
 - a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten

Zone 1	4,50 €/m ²
Zone 2	6,30 €/m ²
Zone 3	8,10 €/m ²
 - b) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können, also in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und Lauben

Zone 1	3,00 €/m ²
Zone 2	4,20 €/m ²
Zone 3	5,40 €/m ² .
- 3) in allen Außenbereichslagen (abseits einer Ortslage), d. h. das Grundstück ist mehr als 500 m vor nächsten geschlossenen Ortslage entfernt
 - a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten

Zone 1	3,50 €/m ²
Zone 2	4,90 €/m ²
Zone 3	6,30 €/m ²
 - b) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können, also in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und Lauben

Zone 1	2,35 €/m ²
Zone 2	3,30 €/m ²
Zone 3	4,25 €/m ² .

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist der Besteuerungszeitraum derjenige Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- 2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 1) Die Fontanestadt Neuruppin setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den entsprechenden Teil des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

- 2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides ist die Steuer jeweils als Jahresbetrag zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.
- 3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalenderjahres, ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8 Steuererklärung

- 1) Der Inhaber der Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung (Erhebungsbogen) verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Fontanestadt Neuruppin aufgefordert wird.
- 2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderungen des Steuermaßstabes eine Steuererklärung abzugeben.

§ 9 Anzeigepflicht

- 1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist oder wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Fontanestadt Neuruppin unaufgefordert innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Fontanestadt Neuruppin die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen. Sofern der Steuerpflichtige

in der Vergangenheit bereits durch Bescheid zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten bereits als erhoben.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen, ihm die Mitnutzung gestattet haben – zum Beispiel des Vermieters und des Eigentümers des Grundstückes oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung werden nach den Straf- und Bußgeldvorschriften des KAG geahndet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 14. April 2014

*Jens-Peter Golde
Bürgermeister*

Anlage 1
zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Zweitwohnungssteuersatzung)



Fontanestadt Neuruppin

Maßstab
gedruckt am

1:8150
12.03.2014

Kopie aus dem Liegenschaftskataster
Kein amtlicher Auszug
Nur für den Dienstgebrauch

Gemarkung: Neuruppin
Flur: 20
Flurstück: verschiedene
Lage: Altstadt

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Zweitwohnungssteuersatzung)

**Fontanestadt Neuruppin**Maßstab
gedruckt am1:3850
12.03.2014Kopie aus dem Liegenschaftskataster
Kein amtlicher Auszug
Nur für den DienstgebrauchGemarkung: Neuruppin
Flur: 24
Flurstück: verschiedene
Lage: Wohngebiete in der "Fehrbelliner
Vorstadt"

1.2 Haushalt

1.2.1 Gewährung eines jährlichen Zuschusses an die Tourismusforum Neuruppin GmbH

Hier: Anpassung des Zuschusses an die gemeinsame Betreibung „Kulturhaus“ und „Kulturkirche“
Drucksache-Nr.: 2005/55

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss mit der Drucksachennummer 2005/55 5. Ergänzung vom 19. Dezember 2011 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen Zuschuss in Höhe von jeweils 100.000,- € für die Jahre 2014 und 2015.

1.2.2 Gesamtabschluss der Fontanestadt Neuruppin Hier: Billigung der Gesamtabschlussrichtlinie und des daraus folgenden Konsolidierungskreises Drucksache-Nr.: 2014/6

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Gesamtabschlussrichtlinie.
2. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Konsolidierungskreis, bestehend aus der Fontanestadt Neuruppin, der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH und der Stadtwerke Neuruppin GmbH als Ergebnis der Gesamtabschlussrichtlinie.

1.3 Gründung einer gemeinsamen Regionalentwicklungsgesellschaft Hier: Finanzierungszeitraum bis 2016 Drucksache-Nr.: 2012/59 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschlusspunkt zu 4. des Beschlusses vom 16.12.2013 zur Drucksachennummer 2012/59 2. Ergänzung auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, mit der „Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg GmbH“ einen Vertrag über die Unterstützung und Förderung der Unternehmenstätigkeit und zur Verwirklichung der in Anlage 1 zu Dr.-Nr. 2012/59 2. Erg. bestimmten Ziele für den Zeitraum bis zum 31.12.2016 zu schließen. Die Fontanestadt Neuruppin unterstützt die Gesellschaft mit einem Betrag von jährlich maximal 75.000,- €.

1.4 Antrag der Fraktionen zum Haus der Begegnung Hier: Nutzungskonzept Drucksache-Nr.: 2014/11

Die Verwaltung wird aufgefordert, bis September 2014 für das laufende Jahr und die Folgejahre ein Nutzungskonzept für das Haus der Begegnung zu erarbeiten und dem zuständigen Fachausschuss zur Beratung vorzulegen. Bei der Erarbeitung des Nutzungskonzeptes sind die bisherigen Nutzer mit einzubeziehen.

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.5 Grundstückangelegenheiten Kernstadt

1.5.1 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2013/37

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

**Baugrundstück Walther-Rathenau-Straße
 Gemarkung Neuruppin, Flur 12, Flurstück 1670
 Teilfläche mit einer Größe von ca. 900 m²**

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 30. April 2014 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung der Namen und Anschrift der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

**1.5.2 Erwerb von Grundstücken
gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17
Kommunalverfassung des Landes
Brandenburg (BbgKVerf)
Hier: Neuruppin
Drucksache-Nr.: 2014/8**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Erwerb der nachfolgend benannten übergeordneten öffentlichen Grün- und Wegeflächen und die unentgeltliche Übertragung der öffentlichen Verkehrsflächen der Bebauungsplangebiete 11.4 „Sonnenufer“ und 11.5 „Käthe-Kollwitz-Platz“ im Rahmenplangebiet „Fehrbelliner Tor“:

Erwerb der Grün- u. Wegeflächen von ca. 3.105 m²
in der Gemarkung Neuruppin, Flur 24.

und

unentgeltliche Übertragung der öffentlichen Verkehrsflächen von ca. 5.758 m²
in der Gemarkung Neuruppin, Flur 24.

2. Von der Veröffentlichung des Verkäufers, seiner Adresse, der Bezeichnung der Grundstücke und Teilflächen und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

1.6 Personalangelegenheiten

**1.6.1 Besetzung der Stelle
Amtsleiterin
„Referat des Bürgermeisters“
Hier: Abberufung von
Frau Michaela Ott als Amtsleiterin
„Referat des Bürgermeisters“
Drucksache-Nr.: 2011/15 1. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abberufung von Frau Michaela Ott als Amtsleiterin „Referat des Bürgermeisters“ mit Ablauf des 31. März 2014.

**1.6.2 Besetzung der Stelle
Amtsleiter Liegenschaftsamt
Hier: Berufung von Herrn Tobias
Schäfer zum Amtsleiter für
Liegenschaften und Recht
Drucksache-Nr.: 2005/51 2. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Berufung von Herrn Tobias Schäfer zum Amtsleiter des Amtes für Liegenschaften und Recht zum 01. April 2014.

**1.7 Vergabeangelegenheit
Hier: Ersatzneubau Stendenitzbrücke
im OT Zermützel
Drucksache-Nr.: 2014/9**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag für den Ersatzneubau der Stendenitzbrücke an die Firma EUROVIA, NL Lindow, Ernst-Thälmann-Straße 26 aus 16835 Lindow zu vergeben.

**1.8 Abschluss eines Vergleiches
Hier: Über eine Vielzahl von
Forderungen i. H. v. 78.044,48 €
zzgl. Säumniszuschläge und
Aussetzungszinsen
Drucksache-Nr.: 2014/17**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Vereinbarung über die Zahlung von Forderungen aus Bescheiden.

2. Bekanntmachungen

2.1 Benutzungs- und Entgeltordnung „Haus der Begegnung“

Im Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin Nr. 3 vom 19.03.2014 wurde die Benutzungs- und Entgeltordnung des Hauses der Begegnung ohne die Tarifübersicht veröffentlicht. Die Veröffentlichung dieser Anlage wird hiermit nachgeholt.

2.1.1 Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung „Haus der Begegnung“

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den in Anspruch genommenen Räumen. Bei gleichzeitiger Nutzung des Hauses durch mehrere werden die Nebenräume anteilig berechnet.

Tarif:

jeweils für Nutzung bis 4 Stunden, bei längerer Nutzung erhöht sich das Entgelt um ¼ pro Stunde:

Kleiner Veranstaltungsraum/Blauer Salon	8,34 €
Flur/Diele/Kamin	6,52 €
Damen WC	1,64 €
Herren WC	1,40 €
Gesamt:	17,90 €
Großer Veranstaltungsraum	12,53 €
Flur/Diele/Kamin	6,52 €
Damen WC	1,64 €
Herren WC	1,40 €
Gesamt:	22,09 €
Wintergarten	5,35 €
Flur/Diele/Kamin	6,52 €
Damen WC	1,64 €
Herren WC	1,40 €
Gesamt:	14,91 €
Küche (inkl. Vorraum)	6,00 €

Mobiles Büro

8,19 €

Schulungsraum

7,54 €

2.2 Wahlbekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin zur Wahl zum Europäischen Parlament, zur Wahl des Kreistages, zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin und der Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Alt Ruppin, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Lichtenberg, Nietwerder, Stöffin, Wulkow und Wuthenow am 25. Mai 2014

Die Briefwahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und der Europawahl im Landkreis Ostprignitz-Ruppin treten am 25. Mai 2014 um 15.00 Uhr in der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule in Neuruppin, Puschkinstraße 5c, zusammen.

Bei der Auszählung der Stimmen zur der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin und der Wahl der Ortsbeiräte wird die Briefwahl mit einbezogen. Die Auszählung der Briefwahl erfolgt somit in den jeweiligen Wahlbezirken, am 25. Mai 2014, ab 18.00 Uhr.

Neuruppin, den 10. April 2014

Golde
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebkecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebkecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebkecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.